

Sozialgericht Halle

S 2 SF 44/06 KR
(S 2 KR 437/04)

Aktenzeichen



BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Xxx XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXX. XX, XXXXX Xxxxx

— Kläger —

Prozessbevollmächtigte: Xxx Xxxxx Xxxxxx

gegen

Betriebskrankenkasse Gesundheit, vertr. d. d. Vorstand, Wächtersbacher Str. 89,
60386 Frankfurt

— Beklagte —

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerd Granitza, Ginnheimer Landstr.
11, 60487 Frankfurt

Die 2. Kammer des Sozialgerichts Halle hat ohne mündliche Verhandlung am 16. April
2010 durch die Richterin am Sozialgericht Scholz beschlossen:

*Auf die Erinnerung vom 26.06.2006 wird der Kostenfestsetzungsbeschluss vom
08.06.2006 wie folgt abgeändert:*

*Die von der Beklagten zu zahlenden außergerichtlichen Kosten des Klägers werden
auf 440,80 € festgesetzt. Die festgesetzten Kosten sind seit dem 15.08.2005 mit 5
Prozentpunkten über dem Basiszins zu verzinsen.*

Gründe:

Die Beteiligten streiten über die erstattungsfähigen Rechtsanwaltsgebühren im Festsetzungsverfahren.

Der Kläger erhob am 29.08.2004 Klage mit folgenden Anträgen:

1. den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 23.08.2004 aufzuheben.
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger unverzüglich eine Kündigungsbestätigung im Sinne von § 175 Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch V zum nächstmöglichen Monatswechsel auszustellen, und
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den aus der rechtswidrigen Verweigerung der Ausstellung einer Kündigungsbestätigung resultierende Verzögerung beim Kassenwechsel entstehenden Schaden zu ersetzen, hilfsweise zumindest festzustellen, dass die Weigerung der Beklagten, dem Kläger unverzüglich eine Kündigungsbestätigung auszustellen, rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 05.10.2004 die Abweisung der Klage und wies gleichzeitig darauf hin, dass die der Streitigkeit zugrunde liegende Rechtsfrage dem Bundessozialgericht zur Entscheidung vorliege. Mit Schriftsatz vom 03.11.2004 meldete sich für den Kläger dessen Prozessbevollmächtigter und zeigte die Übernahme des Mandates an.

Unter dem 07.12.2004 gab die Beklagte auf der Grundlage der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des Bundessozialgerichts folgende Erklärung ab:

„Die Beklagte wird für den Fall, dass das Gericht ein Kündigungsrecht des Klägers (...) und eine wirksame Wahl der Beigeladenen [hier: neu gewählte Krankenkasse] durch den Kläger (...) feststellt, dem Kläger für die von ihm zu tragenden Beiträge die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten Beiträgen und den aufgrund des Beitragssatzes der neu gewählten Krankenkasse geschuldeten Beiträgen für die Zeit ab Wirksamkeit der Wahl erstatten.“

Mit Schriftsatz vom 23.12.2004 teilte der Kläger den Beitragsunterschied zwischen der gewählten Krankenkasse und der Beklagten mit. Die Beklagte teilte daraufhin im Schriftsatz vom 02.02.2005 mit in allen noch anhängigen Verfahren seien Kündigungsbestätigungen versandt worden. Die Beklagte habe außerdem in allen noch anhängigen Verfahren die Kläger wegen der Beitragsdifferenzen angeschrieben und werden die Ansprüche schnellstmöglichst bearbeiten. Nach Ausstellung der Kündigungsbestätigung und des vollzogenen Kassenwechsels bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis für den vorliegenden Rechtsstreit mehr.

Unter dem 12.02.2005 erklärte der Kläger die Annahme des Anerkenntnisses der Beklagten und die Erledigung des Rechtsstreits. Gleichzeitig stellte er Antrag auf Kostenentscheidung. Mit Schriftsatz vom 03.08.2005 erklärte die Beklagte ihre Zustimmung zur Erledigungserklärung und Kostenanerkennung dem Grunde nach. Mit am 15.08.2005 bei Gericht eingegangenem Festsetzungsantrag vom 11.08.2005 beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers folgende zu erstattende außergerichtlichen Kosten festzusetzen:

Verfahrensgebühr für Verfahren vor Sozialgericht § 2, Nr. 3102 VV RVG	200,- €
Terminsgebühr § 2, Nr. 3106 VV RVG	160,- €
Erledigungsgebühr § 14, Nr. 1006, 1005 VV RVG	170,- €
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG	20,- €
16 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>88,- €</u>
Gesamtbetrag	638,- €

Außerdem beantragte er die Verzinsung des festzusetzenden Betrages.

Nach der Gewährung rechtlichen Gehörs setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die zu erstattenden außergerichtlichen Kosten mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.06.2006 auf 220,40 € fest. Hierbei hat sie eine Verfahrensgebühr von 170,- €, eine Post- und Telekommunikationspauschale von 20,- € sowie 16,- % Mehrwertsteuer berücksichtigt. Wegen der Begründung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wird auf den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.06.2006 (BI.1 der Akte) verwiesen.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner am 27.06.2006 eingegangenen Erinnerung vom 26.06.2006. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat der Erinnerung nicht abgeholfen und sie dem Gericht zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Kosten seien, wie von ihm beantragt, festzusetzen. Er habe die unterdurchschnittliche Schwierigkeit des Rechtsstreit berücksichtigt, indem er eine Verfahrensgebühr beantragt habe, die um 50,- € unter der Mittelgebühr liege und die von der Urkundsbeamtin festgesetzte Gebühr nur um 15 % übersteige. Die von ihm in Ansatz gebrachte Verfahrensgebühr sei daher nicht unbillig. Auch eine Terminsgebühr sei entstanden, weil es sich um ein Verfahren handele, für das die mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei und die Beklagte ein Anerkenntnis abgegeben habe, das er angenommen hat. Darüber hinaus hält der Kläger auch an der beantragten Festsetzung einer Erledigungsgebühr fest.

Der Kläger beantragt,

1. den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.06.2006 aufzuheben.
2. die durch die Beklagte zu erstattenden außergerichtlichen Kosten unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Erinnerung des Klägers vom 26.06.2006 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.06.2006, hier eingegangen am 28.08.2006, abzuweisen.

Nach Auffassung der Beklagten hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die Kosten ordnungsgemäß festgesetzt. Die Sache habe eine geringe Bedeutung und ein geringes Haftungsrisiko. Dem sei mit einer unterdurchschnittlichen Rahmengebühr Rechnung zu tragen. Eine Terminsgebühr sei nicht entstanden. Es habe kein Termin stattgefunden und die Beklagte habe kein Anerkenntnis abgegeben. Ebenso wenig seien die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Erledigungsgebühr gegeben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Rahmen des Erinnerungsverfahrens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die zulässige Erinnerung ist teilweise begründet.

1.

Die von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers in Ansatz gebrachte Verfahrensgebühr von 200,- € ist nicht unbillig und war deshalb in beantragter Höhe festzusetzen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG sind bei der Bestimmung der Rechtsanwaltsvergütung alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit, Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers bzw. des Antragstellers zu berücksichtigen. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG ist bei der Bemessung im Falle von Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Die Bemessung der Gebühren liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Anwalts. Von der durch den Rechtsanwalt vorgenommenen Bestimmung der Gebühren kann deshalb nur dann durch das Gericht abgewichen werden, wenn sie unbillig ist. Das erkennende Gericht schließt sich insoweit der Auffassung an, dass Unbilligkeit dann vorliegt, wenn die durch den Rechtsanwalt bestimmten Gebühren die nach Ansicht des Gerichts angemessenen um mehr als 20 % übersteigen (vgl. beispielsweise LSG NRW Beschluss vom 15.07.2009 — L 20 B 27/09 AS - Juris; Thüringer LSG Beschluss vom 03.04.2009 — L 6 B 261/08 SF - JurBüro 2010, 31 - 32).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers in Ansatz gebrachte Verfahrensgebühr von 200,- € nicht unbillig im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG. Wie die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu Recht in der Begründung des Kostenfestsetzungsbeschlusses ausgeführt hat, sind der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im vorliegenden Fall als unterdurchschnittlich einzustufen, ebenso die Bedeutung der Sache für den Kläger. Auch die auf Grund der vorgenommenen Bewertung ermittelte Verfahrensgebühr von 170,- € ist nicht zu beanstanden. Allerdings führt die von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle richtig vorgenommene Bewertung nicht dazu, dass die von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers in Ansatz gebrachte Verfahrensgebühr als unbillig anzusehen ist. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers ist bei seiner Bewertung ebenfalls von unterdurchschnittlicher Schwierigkeit und geringem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im vorliegenden Verfahren ausgegangen und hat unter Ausübung seines Ermessens eine Verfahrensgebühr von 4/5 der Mittelgebühren in Ansatz gebracht. Hiemit liegt er 15 cY0 über der vom Gericht ermittelten Verfahrensgebühr. Dies ist nicht als unbillig anzuse-

hen, so dass die Verfahrensgebühr, wie vom Prozessbevollmächtigten beantragt, festzusetzen ist.

2.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch eine Terminsgebühr angefallen. Nach der Anmerkung zur Nummer 3106 VV RGV entsteht in sozialgerichtlichen Verfahren auch dann eine Terminsgebühr, wenn der Rechtsstreit nach einem angenommenen Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet. Anerkenntnis ist das im Wege einseitiger Erklärung gegebene uneingeschränkte Zugeständnis, dass der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch besteht (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz 9. Auflage 2008 § 101 Rn. 20). Ob ein Anerkenntnis gewollt ist, muss durch Auslegung ermittelt werden; das Wort „Anerkenntnis“ muss nicht verwendet werden.

Nach der Überzeugung des Gerichts hat die Beklagte, die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit anerkannt. Sie hat mit Schriftsatz vom 02.02.2005 mitgeteilt, dass die vom Kläger mit dem Klageantrag zu 2) begehrte Kündigungsbestätigung versandt wurde und die Erstattung der Beitragsdifferenzen zu der vom Kläger gewählten günstigeren Krankenkasse angekündigt und damit den auf Zahlung des dem Kläger entstandenen Schadens gerichteten Klageantrag zu 3) anerkannt. Damit hat die Beklagte nicht mehr an der im Widerspruchsbescheid vom 23.08.2004 getroffenen Entscheidung festgehalten. Insgesamt ist daher die Erklärung der Beklagten als Anerkenntnis des mit der Klage verfolgten Begehrens auszulegen. Die Terminsgebühr ist damit angefallen.

Bei der Höhe der hypothetischen Terminsgebühr war zu berücksichtigen, dass diese nach Auffassung des erkennenden Gerichts regelmäßig nach der anteiligen Höhe der Verfahrensgebühr zu berechnen ist. Die Dauer der Verhandlung kann bei der Festsetzung der hypothetischen Terminsgebühr denknotwendigerweise keine Rolle spielen und die Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung des Prozessbevollmächtigten würde nur die Festsetzung der Mindestgebühr rechtfertigen. Damit würde jedoch der Zweck der fiktiven Terminsgebühr, eine Erledigung des Rechtsstreits auch ohne mündliche Verhandlung ohne nachteilige Kostenfolge für den Rechtsanwalt attraktiv zu machen, unterlaufen. Die Terminsgebühr ist daher in den Fällen, in denen es nicht zur Durchführung eines Termins kommt, auf der Grundlage der Kriterien festzulegen, die der Berechnung der Verfahrensgebühr zu Grunde liegen (Vgl. SG Berlin Beschluss vom 02.02.2009 — S 165 SF 11/09 E - m.w.N., Juris).

Die Festsetzung des vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in Ansatz gebrachte Terminsgebühr in Höhe von 4/5 der Mittelgebühr entspricht damit prozentual der in Ansatz gebrachten Verfahrensgebühr und ist daher gleichfalls nicht als unbillig anzusehen.

3.

Im Übrigen ist die Erinnerung unbegründet.

Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Erledigungsgebühr gemäß Nr. 1006 VV RVG sind nicht gegeben. Eine Erledigung im Sinne von Nr. 1006 VV RVG, welche den Anfall einer Erledigungsgebühr zu Folge hat, liegt nur dann vor, wenn sich durch die anwaltliche Mitwirkung entweder die Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts erledigt, oder die Erledigung durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erfolgt. Die Mitwirkung des Rechtsanwaltes muss hierbei kausal für die Erledigung der Rechtssache gewesen sein (vgl. Mayer/Kroiß, RVG 3. Auflage 2008 Nr. 1005 bis 1007 VV Rn. 5). Eine Mitwirkung in diesem Sinne setzt im Klageverfahren, neben der formellen Erklärung der Erledigung des Verfahrens, eine gerade auf die Erledigung ohne streitige Entscheidung abzielende Tätigkeit des Rechtsanwaltes voraus, welche für die Erledigung kausal geworden ist. Es ist ein „besonderes Bemühen“ des Rechtsanwalts um eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits zu verlangen (vgl. BSG Urteil vom 07.11.2006 — B 1 KR 13/06 R — AGS 2007 195 - 19; Mayer/Kroiß, RVG 3. Auflage 2008 Nr. 1002 VV Rn. 17). Vorliegend war ein besonderes Bemühen des Prozessbevollmächtigten des Klägers um eine außergerichtliche Erledigung nicht erkennbar. Für die Festsetzung einer Erledigungsgebühr ist daher vorliegend kein Raum.

4.

Die von der Beklagten zu erstattenden außergerichtlichen Kosten werden auf der Grundlage der obigen Ausführungen wie folgt festgesetzt:

Verfahrensgebühr für Verfahren vor Sozialgericht § 14 Nr. 3102 VV RVG	200,- €
Terminsgebühr § 2 Nr. 3106 VV RVG	160,- €
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG	20,- €
16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	60,80 €

Gesamt:

440,80 €

Die Entscheidung über die Verzinsung beruht auf § 197 Abs. 1 Satz 2 SGG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 197 Abs. 2 SGG).

Scholz

Ausgefertigt
Halle/S., 2. Juni 2010



Kleinwächter
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

